

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### der Vattenfall Wärme Berlin AG für die Lieferung von Kälte aus dem Netz der „Quartierkälte Potsdamer Platz“ (Stand: 15.01.2023)

#### § 1 Geltung der AVBFernwärmeV, Vertragsgegenstand und -pflichten

- (1) Das Versorgungsunternehmen (Vattenfall Wärme Berlin AG, im Folgenden „Vattenfall“ genannt) ist verpflichtet, das bzw. die im Kälteversorgungsvertrag genannte(n) Gebäude an sein Fernkältenetz anzuschließen und mit Kälte zu versorgen.
- (2) Der „Kunde“ verpflichtet sich, seinen Kältebedarf im vereinbarten Umfang aus dem Fernkältenetz von Vattenfall zu decken und die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB-Kälte“ genannt) und in dem zwischen Vattenfall und dem Kunden abgeschlossenen Kälteversorgungsvertrag vereinbarten Entgelte zu entrichten.
- (3) Auf den Kälteversorgungsvertrag findet die dem Vertrag als Anlage beigefügte Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I, S. 742), in ihrer jeweils geltenden Fassung, entsprechende Anwendung, soweit nicht ausdrücklich eine hiervon abweichende Regelung getroffen ist. § 3 AVBFernwärmeV findet keine Anwendung.

#### § 2 Umfang der Kälteversorgung

- (1) Aus den vom Kunden genannten Kühllasten hat Vattenfall gemäß den Technischen Richtlinien Kälte - Quartierkälte Potsdamer Platz (TRK - Anlage zum Kälteversorgungsvertrag) einen Kaltwasservolumen-durchfluss (KWD) in Kubikmeter je Stunde (m<sup>3</sup>/h) ermittelt (Kälteleistung). Dieser KWD ist vereinbarter und abrechnungsrelevanter Versorgungsumfang und kann von Vattenfall technisch mit Regeleinrichtungen auf den vereinbarten Umfang begrenzt werden.
- (2) Vattenfall ist verpflichtet, die vertraglich vereinbarte Kälteleistung ganzjährig vorzuhalten. Vattenfall ist berechtigt, die Kälteversorgung zu unterbrechen, sofern dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Vattenfall ist für diesen Zeitraum nicht zur Vornahme einer Ersatzkältelieferung verpflichtet. Die Kälte wird mit einer Vorlauftemperatur von 6 °C bereitgestellt. Im Normalbetrieb gilt eine Toleranz zur Vorlauftemperatur von ± 0,5 °C. Im Schwachlastbetrieb sind kurzzeitig regelungsbedingte Schwankungen von + 2 °C zulässig.
- (3) Der Zeitraum und die Dauer von planmäßigen Versorgungsunterbrechungen werden dem Kunden mindestens vier Wochen vor Beginn der Arbeiten schriftlich angekündigt. Bei außerplanmäßigen Einschränkungen oder Unterbrechungen der Kälteversorgung wird Vattenfall den Kunden unverzüglich informieren, nachdem Vattenfall selbst Kenntnis erlangt hat.

#### § 3 Kostenbeteiligung

- (1) Vattenfall erhebt gemäß § 9 AVBFernwärmeV Baukostenzuschüsse (BKZ). Die Höhe der Zuschüsse wird im Kälteversorgungsvertrag vereinbart. Der BKZ wird dem Kunden mit der baulichen Fertigstellung des Fernkältehausanschlusses bzw. der Realisierung einer vom Kunden gewünschten wesentlichen Erhöhung des Versorgungsumfanges (§ 9 Abs.3 AVBFernwärmeV) zuzüglich der geltenden Umsatzsteuer in Rechnung gestellt und wird zu dem in der jeweiligen Rechnung angegebenen Zeitpunkt fällig.
- (2) Vattenfall verlangt vom Kunden die Erstattung der Kosten für die Erstellung/Veränderung von Fernkältehausanschlüssen gemäß § 10 AVBFernwärmeV. Die Höhe der zu erstattenden Kosten (Hausanschlusskostenbeitrag) wird im Kälteversorgungsvertrag vereinbart. Die Kosten werden dem Kunden mit der baulichen Fertigstellung des Fernkältehausanschlusses zuzüglich der geltenden Umsatzsteuer in Rechnung gestellt und werden zu dem in der jeweiligen Rechnung angegebenen Zeitpunkt fällig.
- (3) Die erste Füllung und die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgen für den Kunden kostenfrei. Jede weitere Füllung wird zu den auf dem jeweils aktuellen Preisblatt veröffentlichten Konditionen in Rechnung gestellt. Das gilt auch für sonstige Kaltwasserverluste innerhalb der Kundenanlage. Sofern aus Gründen, die Vattenfall nicht zu vertre-

ten hat, die von Vattenfall in die Kundenanlage gefüllte Kaltwassermenge nicht ermittelt werden kann, ist Vattenfall berechtigt, die Kaltwassermenge zu schätzen.

- (4) Für jede weitere Inbetriebsetzung werden dem Kunden die anfallenden Kosten in Rechnung gestellt. Das gilt auch für vergebliche Inbetriebsetzungen, wenn z. B. eine beantragte Inbetriebsetzung aufgrund festgestellter Mängel an der Kundenanlage nicht möglich ist.

#### § 4 Betriebsanlagen; Eigentumsgrenze; Kundenanlage; betriebsdatenübermittelnde Kältezähler („Smart-Meter“)

- (1) Die Betriebsanlagen von Vattenfall umfassen die Anlagenteile bis zur Eigentumsgrenze in den Hausstationen der mit Kälte zu versorgenden Gebäude. Die Kundenanlage umfasst alle Kälteverteilungs- und Verbrauchsanlagen hinter der Eigentumsgrenze. Die Festlegung der Eigentumsgrenze bestimmt sich nach den TRK.
- (2) Der Kunde ist in entsprechender Anwendung des § 8 AVBFernwärmeV verpflichtet, das Anbringen und Verlegen von Leitungen zur Zu- und Fortleitung der Kälte, ferner das Anbringen sonstiger Verteilungsanlagen und von Zubehör sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Umfang und Grenzen dieser Duldungspflicht ergeben sich aus § 8 AVBFernwärmeV.
- (3) Die gelieferte Kältemenge wird durch Kältezähler gemessen. Die Kältezähler befinden sich grundsätzlich in den Übergabestationen.
- (4) Zum Zwecke der Messung und Abrechnung der Kältemenge, der unmittelbaren Feststellung von Versorgungsunterbrechungen aufgrund von Funktionsstörungen der Betriebsanlagen sowie zur Ermittlung von energetischen Optimierungspotenzialen des versorgten Gebäudes und des Fernkältenetzes kann Vattenfall Kältezähler mit Betriebsdatenfernablesung/-übermittlung („Smart-Meter“) einsetzen. Smart-Meter messen dauerhaft an die Übergabestelle gelieferte Kältemengen, Mengen des KWD sowie Temperaturen der Kältemedien und können etwaige Fehler der Betriebsanlagen feststellen. Die Messwerte werden bei Smart-Metern mit Hilfe von der Datenfernübertragung an Vattenfall übermittelt, gespeichert und für oben genannte Zwecke verwendet. Vattenfall wird den Kunden im Falle der nachträglichen Installation von Smart-Metern (nach der erstmaligen Aufnahme der Kälteversorgung) vor der Installation über den bevorstehenden erstmaligen Einsatz informieren.
- (5) Die Übermittlung der Messwerte erfolgt bei Smart-Metern durch Zählerfernablesung. Der Kunde gewährleistet die hierfür notwendige Bereitstellung und Unterhaltung eines geeigneten Spannungsanschlusses (230 V) in unmittelbarer Nähe des Smart-Meter. Die konkreten Anforderungen an den vom Kunden bereitzustellenden Spannungsanschluss sowie die sonstigen Anforderungen an den Hausanschlussraum sind in den TRK (Kapitel „Anforderungen an den Hausanschlussraum“) beschrieben. Die Nutzung ist für Vattenfall kostenlos.

#### § 5 Preise und Preisbestandteile

- (1) Für die Kälteversorgung hat der Kunde ein verbrauchsunabhängiges Entgelt (Abs. 2) und ein verbrauchsabhängiges Entgelt zu entrichten. Das verbrauchsabhängige Entgelt setzt sich zum einen aus einem Entgelt für den Kälteverbrauch (Abs. 3) und zum anderen aus einem Entgelt für die CO<sub>2</sub>-Emissionen (Abs. 4) zusammen.
- (2) Der Kunde zahlt das verbrauchsunabhängige Entgelt unabhängig von der Menge der abgenommenen Kälte. Das verbrauchsunabhängige Entgelt errechnet sich als Produkt des jeweiligen vertraglich vereinbarten KWD im in § 7 Abs. 1 definierten Abrechnungszeitraum und dem vertraglich vereinbarten Jahresgrundpreis (GP<sub>K</sub>). Im Falle von Änderungen des vereinbarten KWD während eines Abrechnungszeitraums erfolgt eine zeitanteilige Gewichtung. Messpreiskosten einschließlich einer jährlichen Rechnungslegung sind im Jahresgrundpreis enthalten.

Stand 15.01.2023 Seite/Umfang 2/3

- (3) Das verbrauchsabhängige Entgelt für den Kälteverbrauch errechnet sich als Produkt der verbrauchten Kältemenge mit dem vertraglich vereinbarten Arbeitspreis ( $AP_K$ ).
- (4) Das verbrauchsabhängige Entgelt für  $CO_2$ -Emissionen errechnet sich als Produkt des Faktors 0,7 (Anteil, der Vattenfall nicht kostenfrei zugeleitete  $CO_2$ -Zertifikate) mit der verbrauchten Kältemenge und dem vertraglich vereinbarten Emissionspreis (EP).

## § 6 Preisänderung

- (1) Die in § 5 genannten Arbeitspreise ( $AP_K$ ) und Emissionspreise (EP) ändern sich zu jedem Ersten eines Quartals, also zum 1. Januar, zum 1. April, zum 1. Juli und zum 1. Oktober eines jeden Jahres. Der Jahresschwerpunkt (GP<sub>K</sub>) ändert sich jährlich zum 1. April eines jeden Jahres. Dabei kommen jeweils nachfolgend genannte Formeln (Abs. 2) zur Anwendung. Die Veröffentlichung der Preise erfolgt im Internet auf der Homepage von Vattenfall ([waerme.vattenfall.de](http://waerme.vattenfall.de)). Die jeweils aktualisierten Preise werden zum Vertragsbestandteil.
- (2) Zur Errechnung der neuen für den künftigen Zeitraum gültigen Preise ( $GP_{K_{neu}}$ ,  $AP_{K_{neu}}$  und  $EP_{neu}$ ) wird der bis dahin vereinbarte Preis ( $GP_{K_{alt}}$ ,  $AP_{K_{alt}}$  und  $EP_{alt}$ ) mit dem Quotienten aus dem Preisänderungsfaktor für den künftigen Zeitraum ( $GPF_{K_{neu}}$ ,  $APF_{K_{neu}}$  und  $EPF_{neu}$ ) und dem Preisänderungsfaktor für den vergangenen Zeitraum ( $GPF_{K_{alt}}$ ,  $APF_{K_{alt}}$  und  $EPF_{alt}$ ) multipliziert.

Mit jeder Preisänderung werden die Faktoren ( $GPF_K$ ,  $APF_K$  und  $EPF$ ) neu errechnet und auf vier Dezimalstellen gerundet.

Die Preise errechnen sich bei jeder Preisänderung wie folgt:

$$P_{neu} = P_{alt} \times PF_{neu} / PF_{alt}$$

Darin bedeuten:

- $P_{neu}$  = auf Basis des jeweiligen Preisänderungsfaktors neu errechneter Preis
- $P_{alt}$  = Preis des der Preisänderung vorangegangenen Drei-monatszeitraumes
- $PF_{neu}$  = der der jeweiligen Preisänderung zugrunde liegende Preisänderungsfaktor
- $PF_{alt}$  = Preisänderungsfaktor des vorangegangenen Drei-monatszeitraumes

Dies bedeutet:

$$GP_{K_{neu}} = GP_{K_{alt}} \times GPF_{K_{neu}} / GPF_{K_{alt}}$$

$$GPF_K = 0,35 + 0,35 \times L/L_0 + 0,30 \times I/I_0$$

$$AP_{K_{neu}} = AP_{K_{alt}} \times APF_{K_{neu}} / APF_{K_{alt}}$$

$$APF_K = 0,10 + 0,25 \times SB/SB_0 + 0,10 \times FW/FW_0 + 0,10 \times WI/WI_0 + 0,45 \times SG/SG_0$$

$$EP_{neu} = EP_{alt} \times EPF_{neu} / EPF_{alt}$$

$$EPF = ZP/ZP_0$$

Darin bedeuten:

- L = Lohnindex (Vierteljährlicher Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten 62221-0002, Deutschland, WZ08-D Energieversorgung, Index der tariflichen Monatsverdienste ohne Sonderzahlungen), Statistisches Bundesamt, [www-genesis.destatis.de](http://www-genesis.destatis.de).
- $L_0$  = 89,8 (Durchschnitt des Jahres 2015)
- I = Investitionsgüterindex, Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten GP-X002 (Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte 61241-0004, Deutschland, Sonderpositionen GP2009), Statistisches Bundesamt, [www-genesis.destatis.de](http://www-genesis.destatis.de), Veröffentlichung monatlich.
- $I_0$  = 100,0 (Durchschnitt des Jahres 2015)

- SB = Stromindex Börsenpreis, Elektrischer Strom, Börsenpreis GP09-351115300 (Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte 61241-0004, Deutschland, Sonderpositionen GP2009), Statistisches Bundesamt, [www-genesis.destatis.de](http://www-genesis.destatis.de), Veröffentlichung monatlich.
- $SB_0$  = 100,0 (Durchschnitt des Jahres 2015)
- SG = Stromindex Gewerbe; Elektrischer Strom, bei Abgabe an gewerbliche Anlagen GP09-351113 (Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte 61241-0004, Deutschland, Sonderpositionen GP2009), Statistisches Bundesamt, [www-genesis.destatis.de](http://www-genesis.destatis.de), Veröffentlichung monatlich.
- $SG_0$  = 100,0 (Durchschnitt des Jahres 2015)
- FW = Fernwärmeindex, Fernwärme GP09-353010 (Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte 61241-0004, Deutschland, Sonderpositionen GP2009), Statistisches Bundesamt, [www-genesis.destatis.de](http://www-genesis.destatis.de), Veröffentlichung monatlich.
- $FW_0$  = 100,0 (Durchschnitt des Jahres 2015)
- WI = Wasserindex; Wasser bei Abgabe an die Industrie GP09-360012 (Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte 61241-0004, Deutschland, Sonderpositionen GP2009), Statistisches Bundesamt, [www-genesis.destatis.de](http://www-genesis.destatis.de), Veröffentlichung monatlich.
- $WI_0$  = 100,0 (Durchschnitt des Jahres 2015)
- ZP =  $CO_2$ -Preis für Emissionszertifikate an der EEX (ECarbox) in Euro/t  $CO_2$ .  
Grundlage: Homepage <https://www.fernwaerme-info.com/service/boersendaten>, Veröffentlichung monatlich.
- $ZP_0$  = 7,65 Euro/t  $CO_2$  (Durchschnitt des Jahres 2015)

Die Indizes beziehen sich auf die Zahlenreihe 2015=100 (Ausnahme Lohn-Index: 2020=100). Durch das Statistische Bundesamt werden die Zahlenreihen im Rahmen der kontinuierlichen Aktualisierung regelmäßig auf eine neue Basis gestellt. Sofern sich die Zahlenreihen auf eine neue Basis beziehen, erfolgt durch Vattenfall eine Umstellung der Basiswerte ( $L_0$ ,  $I_0$ ,  $SB_0$ ,  $SG_0$ ,  $FW_0$  und  $WI_0$ ) unter Verwendung der durch das Statistische Bundesamt veröffentlichten „Lange Reihen“ bzw. der veröffentlichten Verkettungsfaktoren auf die neue Basis. Vattenfall informiert den Kunden nach Veröffentlichung der Umbasierung durch das Statistische Bundesamt im Internet auf der Homepage von Vattenfall ([waerme.vattenfall.de](http://waerme.vattenfall.de)).

Mit jeder Preisänderung werden die Faktoren  $GPF_K$ ,  $APF_K$  und  $EPF$  neu errechnet. Für die Berechnung des  $APF_K$  und  $EPF$  werden die auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundeten Mittelwerte der veröffentlichten Indizes des vorletzten Quartals, das dem Datum der jeweiligen Preisänderung vorausgeht, verwendet. Dies bedeutet, dass die Fernkältepreise zum Beispiel für das 3. Quartal auf der Basis der Indizes des 1. Quartals bestimmt werden. Sind innerhalb eines Quartals für einen Index keine aktuellen Werte vorhanden, so wird der zuletzt veröffentlichte Wert verwendet. Für die Berechnung des  $GPF_K$  werden die Indizes des Vorjahres zu Grunde gelegt.

- (3) Sollten die Preisbestimmungselemente nicht mehr veröffentlicht werden, treten an ihre Stelle ihnen möglichst nahe kommende Preisbestimmungselemente. Fehlt geeigneter Ersatz, vereinbaren die Partner unverzüglich eine dieser Regelung so weit wie möglich gleichkommende Ersatzregelung für die Preisänderung.

## § 7 Abrechnung

- (1) Der Abrechnungszeitraum beträgt ein Jahr. Die Ablesung erfolgt jährlich. Bei Smart-Metern erfolgt die Zählerfernablesung dauerhaft. Für den Fall, dass aus technischen Gründen keine stichtagsbezogenen Abrechnungsdaten erfasst werden können, geht der Abrechnungszeitraum von einer Jahresablesung bis zur nächsten.

- (2) Der Jahresgrundpreis bezieht sich auf ein Jahr. Er wird abhängig von der turnusmäßigen Jahresablesung tagesanteilig gewichtet.
- (3) Während des Abrechnungszeitraumes werden bis zu 12 Abschläge erhoben. Die Bemessung der Abschläge richtet sich nach § 25 AVBFernwärmeV. Nach Ablauf des Abrechnungszeitraumes erfolgt die Rechnungslegung unter Berücksichtigung des tatsächlichen Verbrauches sowie der geleisteten Abschlagszahlungen.
- (4) Die Fälligkeit des Rechnungsbetrages richtet sich nach § 27 Abs. 1 AVBFernwärmeV. Maßgebend für die rechtzeitige Erfüllung ist der Zahlungseingang bei Vattenfall.
- (5) Bei Zahlungsverzug des Kunden ist Vattenfall berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe in Rechnung zu stellen. Weitergehende Ansprüche von Vattenfall bleiben unberührt. Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von Vattenfall angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt und erforderlichenfalls eingezogen. Vattenfall entstehende Verzugschäden werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

**§ 8 Haftung**

- (1) Die Vertragspartner haften für alle Schäden, die dem jeweils anderen Vertragspartner im Rahmen der Durchführung dieses Kälteversorgungsvertrages entstehen, wie folgt:
  - a) Personenschäden  
Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und/oder der Gesundheit gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
  - b) Sach- und Vermögensschäden  
Die Vertragspartner haften für vorsätzlich und grob fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Eine Haftung für diese Schäden infolge einfacher Fahrlässigkeit besteht außerhalb der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit nur dann, wenn der Schaden auf der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht der jeweiligen Vertragspartei (Kardinalpflicht) beruht, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der jeweils andere Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.
  - c) Der Art und der Höhe nach ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit auf den voraussehbaren vertragstypischen Schaden begrenzt.
- (2) Die vorgenannte Haftung gilt entsprechend für Erfüllungs- bzw. Verrichtungshelfen.
- (3) Die gesetzliche Haftungsbeschränkung nach § 10 Haftpflichtgesetz bleibt unberührt.

**§ 9 Zutrittsrecht**

Das Zutrittsrecht gemäß § 16 AVBFernwärmeV zu den Grundstücken und Gebäuden des Kunden und zu sämtlichen Betriebsanlagen gilt als ausdrücklich vereinbart. Um den Zutritt zu den Betriebsanlagen zu ermöglichen, stellt der Kunde Vattenfall die dafür notwendigen Schlüssel zur Verfügung. Die dem Kunden hierdurch entstehenden Kosten trägt Vattenfall. Auf Anforderung ermöglicht der Kunde Vattenfall den Einbau von Schlüsseltresoren an den Grundstücks- oder Hauseingängen. Darüber hinaus verpflichtet sich der Kunde Vattenfall unter Wahrung einer Ankündigungsfrist von vier Wochen gegenüber dem Mieter und sonstigen Dritten das Zutrittsrecht gemäß § 16 AVBFernwärmeV zu vermieteten Räumen zu verschaffen.

**§ 10 Sonstige Bedingungen**

- (1) Der Kunde ist auch Anschlussnehmer gemäß der AVBFernwärmeV.
- (2) Sollte in diesen AGB-Kälte eine Bestimmung rechtsunwirksam sein oder werden oder sollte sich in diesen AGB-Kälte eine Lücke herausstellen, so sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der AGB-Kälte davon nicht berührt wird. Die Vertragspartner verpflichten sich, umgehend und unter angemessener Berücksichtigung der bereits erbrachten Leistungen

anstelle der unwirksamen Bestimmung bzw. zur Ausfüllung der Lücke, eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die der ursprünglichen Regelung im wirtschaftlichen und technischen Ergebnis am nächsten kommt bzw. eine Regelung zu vereinbaren, die dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner nach Sinn und Zweck dieser AGB-Kälte vereinbart hätten, wenn ihnen die Lückenhaftigkeit dieser AGB-Kälte bei Vertragsschluss bewusst gewesen wäre.

- (3) Die angegebenen Bruttobeträge beinhalten die gesetzliche Umsatzsteuer von derzeit 19 %. Ist kein Bruttobetrag angegeben, fällt keine Umsatzsteuer an. Wird die Umsatzsteuer durch den Gesetzgeber geändert, gelten die Nettobeträge zuzüglich der geänderten Umsatzsteuer.

**§ 11 Dauer des Kälteversorgungsvertrages und Kündigung**

- (1) Der Kälteversorgungsvertrag tritt mit dem vertraglich vereinbarten Zeitpunkt, ansonsten mit Unterzeichnung in Kraft und gilt bis zu dem im Kälteversorgungsvertrag aufgeführten Zeitpunkt.
- (2) Sind bei einem vertraglich vereinbarten Vertragsbeginn vor diesem Datum Vorarbeiten für die Herstellung des Fernkältehausanschlusses notwendig, so ist Vattenfall berechtigt, diese auch schon vor Beginn der Vertragslaufzeit auf dem Grundstück des Kunden durchzuführen.
- (3) Wird der Kälteversorgungsvertrag nicht von einer der beiden Seiten mit einer Frist von neun Monaten vor Ablauf gekündigt, so gilt eine Verlängerung um weitere fünf Jahre gemäß § 32 Abs. 1 AVBFernwärmeV als stillschweigend vereinbart.

**§ 12 Steuern und Abgaben**

Soweit künftig den Bezug, die Erzeugung, die Übertragung, die Verteilung, die Lieferung oder den Verbrauch von Wärme belastende Steuern oder Abgaben oder sonstige staatlich eingeführten Mehrbelastungen wirksam eingeführt oder erhöht werden sollten, ist Vattenfall berechtigt, die Preise in entsprechender Höhe zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Einführung bzw. Erhöhung anzupassen, soweit in den entsprechenden Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist. Entfällt oder verringert sich künftig eine derartige bisher vom Kunden getragene Steuer, Abgabe oder staatlich eingeführte Mehrbelastung, ist Vattenfall entsprechend verpflichtet, die Preise zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser entfallenen Steuer, Abgabe oder staatlich eingeführten Mehrbelastungen in entsprechender Höhe zu senken.

Vorbenanntes Änderungsrecht, bzw. vorbenannte Änderungspflicht umfasst auch etwaig notwendig werdende Anpassungen der Preisänderungsklauseln.

**§ 13 Verbraucherstreitbeilegung**

Vattenfall nimmt an keinem Verbraucherstreitbeilegungsverfahren teil.